

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Breitbandausbau im Landkreis Gießen

Der Landkreis Gießen, vertreten durch den Kreisausschuss

- nachstehend Landkreis Gießen genannt -

die Stadt Allenddorf (Lumda), vertreten durch den Magistrat,
die Gemeinde Biebertal, vertreten durch den Gemeindevorstand,
die Gemeinde Buseck, vertreten durch den Gemeindevorstand,
die Gemeinde Fernwald, vertreten durch den Gemeindevorstand,
die Stadt Gießen, vertreten durch den Magistrat,
die Stadt Grünberg, vertreten durch den Magistrat,
die Gemeinde Heuchelheim, vertreten durch den Gemeindevorstand,
die Stadt Hungen, vertreten durch den Magistrat,
die Gemeinde Langgöns, vertreten durch den Gemeindevorstand,
die Stadt Laubach, vertreten durch den Magistrat,
die Stadt Lich, vertreten durch den Magistrat,
die Stadt Lollar, vertreten durch den Magistrat,
die Stadt Pohlheim, vertreten durch den Magistrat,
die Gemeinde Rabenau, vertreten durch den Gemeindevorstand,
die Gemeinde Reiskirchen, vertreten durch den Gemeindevorstand,
die Gemeinde Staufenberg, vertreten durch den Gemeindevorstand,
die Gemeinde Wetttenberg, vertreten durch den Gemeindevorstand

- nachstehend Kommunen genannt -

schließen gemäß § 24 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über kommunale
Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBL I S. 307), zuletzt geändert durch
Gesetz vom 13.12.2012 (GVBL I S. 622) folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung ab.

Präambel

Der Breitbandausbau im Landkreis Gießen wurde von den in der Beteiligungsgesellschaft Breitband Gießen mbH zusammengeschlossenen Kommunen in den vergangenen Jahren gemeinsam organisiert und wird mit Vergabe und Abschluss der Ausbauarbeiten des sogenannten Restcluster 2015 (HAD-Referenz 280/938) weitestgehend abgeschlossen sein. Dennoch gibt es im Kreisgebiet Bereiche, die den aktuellen NGA-Anforderungen nicht entsprechen. Die Gründe hierfür sind vielfältig und i.d.R. technisch bedingt (verwendete Technik in den frühen Ausbaucustern, technische Anbindung einzelner Anschlüsse bzw. Gebäude usw.).

In Anbetracht dieser Problematik soll mit dem Projekt "Digitaler Landkreis Gießen 2020" die derzeitige Ausbausituation im Rahmen eines zu vergebenden Beratungsauftrages flächendeckend analysiert und eine Sollkonzeption für notwendige Optimierungen und Ergänzungen der digitalen Infrastruktur erarbeitet werden. Gleichzeitig sollen als Ergebnis der Untersuchung und Beratungsleistung realisierbare Ansätze für die Weiterentwicklung von FTTC zu FTTB/FTTH entstehen. Ein wesentlicher Aspekt wird dabei die Anbindung der Schulen und anderer öffentlicher Gebäude mit Glasfaser sein. Es ist vorgesehen, auf Basis der Ergebnisse der Untersuchung die weiteren Schritte zu definieren und erforderliche Vergabeverfahren zum Breitbandausbau im vorgenannten Sinne aufzusetzen.

Sinnvoller Weise sollen die Aktivitäten gebündelt durch eine zentrale Stelle abgewickelt werden. Deshalb ist vorgesehen, dass der Landkreis Gießen namens und im Auftrag der beteiligten Kommunen die erforderlichen konzeptionellen Vorarbeiten sowie Vergabeverfahren und das Vertragsmanagement durchführt.

Die für die voraussichtlich zu gewährende staatliche Beihilfe zur Finanzierung der sogenannten Deckungslücke bereitzustellenden Haushaltsmittel werden von den Kommunen aufgebracht. Der Beitrag des Landkreises Gießen besteht in der Bereitstellung entsprechender personeller Ressourcen.

Ziel dieser Vereinbarung ist die Regelung der Rechte und Pflichten im Innenverhältnis zwischen dem Landkreis Gießen und den an der Maßnahme beteiligten Kommunen.

§ 1 Versorgungsgebiet

Das Versorgungsgebiet umfasst das Gebiet aller diese Vereinbarung beigetretenen Kommunen.

§ 2 Aufgaben und Kompetenzen des Landkreises Gießen

(1) Die Kommunen beauftragen den Landkreis Gießen mit den erforderlichen strategischen und konzeptionellen Vorarbeiten sowie der Umsetzung der notwendigen Vergabeverfahren einschließlich des Vertragsmanagements für den Breitbandausbau.

Dies beinhaltet alle erforderlichen Dienstleistungen, insbesondere:

- Erstellen der Vergabeunterlagen
 - Erstellen von Verträgen, Vertragsbedingungen etc.
 - Durchführung des Vergabeverfahrens gemäß der gesetzlichen Vorschriften
 - Bearbeitung von Rügen, Nachprüfungs- und Beschwerdeverfahren
 - Vertretung in Vergabenachprüfungsverfahren und gerichtlichen Verfahren, soweit rechtlich zulässig (beinhaltet nicht die Übernahmen von ggf. anfallenden Gerichts- und Anwaltskosten sowie die Übernahme sonstiger Gebühren)
 - Vertragsmanagement (Abwicklung und Betreuung, Bearbeitung wesentlicher Vertragsstörungen).
- (2) Der Landkreis Gießen ist zur Entscheidung über die Vergabe und Erteilung des Zuschlags im Rahmen den Kommunen mitgeteilten Kosten und Bedingungen, nach vorheriger Abstimmung mit den Kommunen, berechtigt.
- (3) Bei der Umsetzung des Vergabeverfahrens und des Vertragsmanagements handelt der Landkreis Gießen ausschließlich im Auftrag und in Vollmacht der Kommunen, eine eigene vertragliche Bindung ist nicht vorgesehen.
- (4) Der Landkreis Gießen soll alle staatlichen Fördermöglichkeiten prüfen und ausschöpfen.

- (5) Der Landkreis Gießen kann zur Erfüllung der o.g. Aufgaben Dritte beauftragen.

§ 3

Weitere Rechte und Pflichten der Beteiligten

- (1) Jede über die Analyse (Sollkonzeption) hinausgehende Maßnahme bedarf der Zustimmung der jeweils davon finanziell betroffenen Kommunen. Alle Vergaben und Beauftragungen stehen unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Realisierbarkeit und der Bereitstellung entsprechender Mittel in den Haushalten der beteiligten Kommunen.
- (2) Die Kommunen verpflichten sich, die notwendigen nutzungsrechtlichen Voraussetzungen zur Verlegung von Leerrohren bzw. Glasfaserkabeln zu schaffen und somit die Durchführung der geplanten Maßnahmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.
- (3) Die Kommunen sind verpflichtet, rechtzeitig die im Rahmen des Vergabeverfahrens und des Vertragsmanagements erforderlichen Entscheidungen herbeizuführen und alle notwendigen Erklärungen abzugeben.
- (4) Die Kommunen sind für die Finanzierung, die Schaffung der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, den Erlass ggf. erforderlicher Betrauungsakte, die Gewährung von Beihilfen sowie alle aus den Vergabeverfahren und Aufträgen entstehenden Ansprüche und Auseinandersetzungen mit Dritten für das sie betreffende Gebiet, unbeschadet der Beauftragung des Landkreises Gießen, zuständig und verantwortlich.
- (5) Die Kosten für die Vergabeverfahren und den Breitbandausbau tragen die Kommunen.
- (6) Der Landkreis Gießen verpflichtet sich gegenüber den beteiligten Kommunen alle Planungs-, Ausschreibungs- und Angebotsunterlagen offen zu legen.

§ 4

Geltungsdauer

Die Vereinbarung wird mit Unterzeichnung wirksam und gilt bis zur vollständigen Erfüllung und Abwicklung der auf Basis der in §§ 1, 2 genannten Vergabeverfahren geschlossenen Verträge. Sie kann lediglich aus wichtigem Grund gekündigt werden, wobei der Landkreis Gießen und die Kommunen die Vereinbarung nur gemeinschaftlich kündigen können. In diesem Fall haben die Kommunen evtl. zu tragende Vermögensnachteile des Landkreises Gießen finanziell zu ersetzen.

§ 5 Anzeigepflicht

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 26 Abs. 2 S. 1 KGG).

Gießen, xx.xx.2016

Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss

(Landrätin)

(1. Kreisbeigeordnete)

Der Magistrat
der Stadt Allendorf (Lumda)

(Bürgermeisterin)

(1. Stadtrat)

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Biebertal

(Bürgermeister)

(1. Beigeordneter)

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Buseck

(Bürgermeister)

(1. Beigeordneter)

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Fernwald

(Bürgermeister)

(1. Beigeordneter)

Der Magistrat
der Stadt Gießen

(Oberbürgermeisterin)

(1. Stadträtin)

Der Magistrat
der Stadt Grünberg

(Bürgermeister)

(1. Stadtrat)

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Heuchelheim

(Bürgermeister)

(1. Beigeordneter)

Der Magistrat
der Stadt Hungen

(Bürgermeister)

(1. Stadtrat)